

der Versorgungsordnung hatte und die Unklarheiten der Rechtslage besser abschätzen konnte als die Klägerin. Das Risiko der Rechtsunsicherheit in der zurückliegenden Zeit muß die Beklagte übernehmen. Eine Gefahr für den Bestand des Unternehmens kann dadurch nicht entstehen, weil das Betriebsrentengesetz für diesen Fall dem Arbeitgeber eine Widerspruchsmöglichkeit und dem Arbeitnehmer Insolvenzschutz bieten (§§ 7 ff BetrAVG).

3.

Der Senat hat schließlich erwogen, ob das Gemeinschaftsrecht selbst der betrieblichen Praxis eine Anpassungsfrist einräumt. Dafür spricht scheinbar der Wortlaut der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1986 — 86/378 EWG — zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaft 1986, L 225, S. 40 ff.). Art. 8 dieser Richtlinie 86/378 verlangt von den Mitgliedsstaaten Maßnahmen, die spätestens bis zum 1. Januar 1993 bewirken, daß die betrieblichen Regelungen den Grundsätzen der Richtlinien entsprechend geändert werden. Eine Regelung, die zur rückwirkenden Aufhebung betrieblicher Systeme zwingt, wird nicht verlangt, wie Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie klarstellt. Darauf kann sich jedoch die Beklagte nicht berufen.

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft wenden sich an die Mitgliedsstaaten, nicht aber unmittelbar an deren Bürger. Sie haben weder den Zweck noch die Geltungskraft, unmittelbar anwendbare Grundsätze des EWG-Vertrages zu modifizieren oder gar zeitlich begrenzt auszusetzen. So betont die Richtlinie 86/378 in ihrer einleitenden Begründung ausdrücklich, daß sie nur für diejenigen Fälle bestimmt ist, in denen die Verwirklichung des Grundsatzes der Lohngleichheit von der Verabschiedung ergänzender Bestimmungen abhängt, soweit also die unmittelbare Geltung des Art. 119 EWG-Vertrag nicht ausreicht. Das entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Dieser mußte sich in seinem Urteil vom 8. April 1976 (RS 43/75 — Defrenne II — EuGHE 1976, 1. Teil, S. 455, 478 f.) mit einer vergleichbaren Befristung in der Lohngleichheitsrichtlinie vom 10. Februar 1975 (Richtlinie 75/117, Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaft 1975, L 45, S. 19) befassen. Er hat entschieden, daß die eingeräumte Frist der Richtlinie nur für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten gilt, jedoch in keiner Weise die unmittelbare Geltung des Art. 119 EWG-Vertrag berührt. Soweit dies rechtlich möglich sei, müsse das Lohngleichheitsgebot unmittelbar angewandt werden.

Auch für die vorliegend zu beurteilende Fallgestaltung hat der Europäische Gerichtshof Grundsätze entwickelt, die die Anwendung des Art. 119 EWG-Vertrag erlauben, ohne daß ergänzende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erforderlich wären. Daran sind die Gerichte der Mitgliedsstaaten gebunden.

Urteil

VGH Ba-Wü, §§ 55 Abs. 1 SGB-AT, 394 BGB
Sozialhilfe auf überzogenem Konto

Die auf einem Konto eingehenden Sozialhilfeleistungen dürfen innerhalb der 7-Tage-Frist des § 55 Abs. 1 SGB-AT nicht im Wege der Verrechnung zur Rückführung eines zuvor auf diesem Konto befindlichen Schuldsaldos verwendet werden.

Urteil des VGH Ba-Wü vom 25.9.1986 — 10 S 1020/86 —

Aus dem Sachverhalt:

Das Postgirokonto der Klägerin wies am 21.10.1985 infolge von Überziehungen im Wege der Barabhebung einen Schuldsaldo in Höhe von DM 2.698,- auf. Am 27.11.1985 wurde der Klägerin, welche Sozialhilfe bezieht, eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von DM 165,- und am 29.11.1985 die monatliche Sozialhilfe in Höhe von DM 214,- überwiesen. Die Beklagte schrieb diese Beträge dem Postgirokonto gut, wodurch der Schuldsaldo verringert wurde. Am 2.12.1985 begehrte die Klägerin von der Beklagten die Auszahlung der genannten Beträge. Dies wurde von der Beklagten mit der Begründung verweigert, das Postgirokonto weise einen Aktivsaldo nicht auf.

Hierauf erwirkte die Klägerin am 3.12.1985 eine einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (8 K 332/85) dahin, ihr spätestens zum Ablauf des 4.12.1985 die Weihnachtsbeihilfe in Höhe von DM 165,- und spätestens zum Ablauf des 6.12.1985 die Sozialhilfe in Höhe von DM 214,- auszuzahlen. Die hiergegen von der Beklagten erhobene Beschwerde wurde durch Beschluß des Senats vom 25.2.1986 — 10 S 8/86 — zurückgewiesen. Auf Antrag der Beklagten gab das Verwaltungsgericht der Klägerin auf, Hauptsacheklage zu erheben.

Die Klägerin hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagte zur Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe und Sozialbeihilfe verpflichtet war, sowie weiterhin festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, künftig auf diesem Konto eingehende Sozialleistungen mit dem derzeit noch bestehenden Schuldsaldo innerhalb der 7-Tage-Frist des § 55 Abs. 1 SGB-AT zu verrechnen.

Aus den Gründen:

Gemäß §§ 55 Abs. 1 SGB-AT ist in Fällen, in denen eine unter die Vorschrift des SGB fallende Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen wird, die durch die Gutschrift entstehende Forderung des Berechtigten für die Dauer von 7 Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Diese Bestimmung findet ihre Ergänzung in § 394 BGB, wonach eine Aufrechnung gegen eine Forderung nicht zulässig ist, soweit diese Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist. Nach Auffassung des Senats ergibt sich aus den genannten Vorschriften, daß es einem Geldinstitut, bei welchem der Sozialhilfeempfänger ein Konto unterhält, untersagt ist, zu Gunsten dieses Kontos eingehende Sozialleistungen vor Ablauf von 7 Tagen gutzuschreiben und somit im Wege der Verrechnung zur Rückführung eines zuvor auf diesem Konto befindlichen Schuldsaldos zu verwenden. Erfolgt die Gutschrift gleichwohl, so ist sie mit der Folge gegenüber dem Sozialhilfeempfänger unwirksam, daß eine Kontokorrentbindung des von diesem durch den Sozialleistungseingang erworbenen Auszahlungsanspruchs vor Fristablauf nicht eintritt (im Ergebnis ebenso Hess. VGH, Beschluß v. 16.9.1985,

NJW 1986, 147, OVG Lüneburg, Urteil v. 31.7.86 – 10 OVG A 29/86 –).

Zwar ist § 55 Abs.1 SGB-AT vorliegend nicht unmittelbar anwendbar, doch gebietet der Schutzzweck dieser Vorschrift eine entsprechende Anwendung, weil die Gefährdung des Sozialleistungsempfängers, der die Bestimmung begegnen will, bei dem Zugriff durch das Geldinstitut im Wege der Verrechnung ebenso besteht wie bei einer Pfändung durch Dritte. Diese Auslegung wird im übrigen bestätigt durch die Materialien zu § 149 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz – AFG – a.F., einer Vorläufnorm des § 55 Abs. 1 SGB-AT.

Der entgegengesetzten, letztlich allerdings nicht entscheidungserheblichen Auffassung des OVG Münster in seinem Ur. v. 20.3.1984, APF 84, 386, Seite 387, vermag der Senat nicht zu folgen. Denn diese Auffassung würde – wie das OVG Münster, a.a.O., auch einräumt – in dem Falle, in welchem durch eine Gutschrift eine Forderung des Kontoinhabers gegen das Geldinstitut nicht entsteht, dazu führen, daß § 55 Abs.1 SGB-AT „ins Leere“ ginge, was aber offensichtlich mit der vom Gesetz beabsichtigten Schutzfunktion dieser Vorschrift nicht vereinbar wäre (ebenso Hess.VGH, a.a.O.). Es ist nach alledem davon auszugehen, daß der Zweck der genannten Bestimmung einer von dem Geldinstitut vorgenommenen Verrechnung entgegensteht (vgl. hierzu auch Schmeling, BB 1976, 187, S. 191, sowie Thieme in Wannagat (Hsg.), SGB, Allgemeiner Teil, 1977, Anmerkung III 2 zu § 55).

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt

Beschluß

AG Charlottenburg, §§ 1361 b, 1369 BGB

Zuweisung der verkauften Ehewohnung

Verkauft ein Ehegatte die ihm gehörende Ehewohnung ohne Zustimmung des anderen Ehegatten, so ist sein Eigentum nicht schutzwürdig gegenüber dem Zuweisungsinteresse des anderen.

Beschluß des AG-FamG Charlottenburg vom 11.12.1986 – 153 F 12.725/86 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien haben am 8. Februar 1980 die Ehe miteinander geschlossen, aus der die am 3. Juni 1981 geborene Isabell und die am 27. April 1982 geborene Jenniffer hervorgegangen sind. Mindestens seit Oktober 1986 leben die Parteien auf Dauer voneinander getrennt. Der Antragsgegner hat die Ehewohnung verlassen. Er ist unter seiner Büroanschrift erreichbar.

Eigentümer der Ehewohnung ist der Antragsgegner. Er hat sie durch notariell beurkundeten Vertrag vom 30. September 1986 zum Preise von 240.000,- DM verkauft. In dem Kaufvertrag hat er sich verpflichtet, die Wohnung am 20. Dezember 1986 der Käuferin zu übergeben. Der Antragsgegner hat die Antragstellerin von dem Verkauf der Ehewohnung nachträglich unterrichtet. Er bietet ihr Ersatzwohnraum an.

Der Antragsgegner beruft sich darauf, daß er den Verkaufserlös benötige, um seinen sonstigen Verpflichtungen zu genügen. Auch in der Vergangenheit sei die Familie, da sie von den Überschüssen aus Wohnungsverkäufen gelebt habe, immer wieder umgezogen.

Aus den Gründen:

Nach § 1361 b Abs. 1 Satz 1 BGB kann ein Ehegatte verlangen, daß ihm der andere die Ehewohnung zur alleinigen Benutzung überläßt, „soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden“. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung liegen vor.

Die Antragstellerin ist kolumbianischer Abstammung. Wenn sie inzwischen auch Deutsche ist, so ist Deutschland doch nicht ihr Heimatland. Die Ausbildung, die sie in ihrer Heimat genossen hat, befähigt sie hier nicht zur Berufsausübung. Dies bedeutet, daß die Antragstellerin wirtschaftlich völlig von dem Antragsgegner abhängig ist. Zudem befinden sich in ihrer Obhut die beiden noch nicht schulpflichtigen Kinder der Parteien, für deren Erziehung und Betreuung die Antragstellerin, neben ihrem Studium, allein verantwortlich ist. Allein diese Umstände ergeben, daß ein Verlust der Ehewohnung die Antragstellerin besonders hart treffen würde.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Antragsgegner der Antragstellerin Ersatzwohnraum angeboten hat. Selbst wenn einmal unterstellt wird, daß die Wohnung den Bedürfnissen der Antragstellerin und der beiden Kinder entspricht, kann der Antragstellerin gegen ihren Willen ein Umzug nur wenige Monate nach der Trennung der Parteien nicht gegen ihren Willen aufgezwungen und zugemutet werden. Etwas anderes gilt hier auch nicht etwa deswegen, weil die Parteien in der Vergangenheit häufig umgezogen sind. Gerade dieser Umstand macht den Wunsch der Antragstellerin, die als Heimat für die Familie gedachte Wohnung beizubehalten, verständlich.

Zutreffend weist der Antragsgegner allerdings darauf hin, daß nicht die Antragstellerin, sondern er selbst Eigentümer der Ehewohnung ist. Dies ist nach § 1361 b Abs. 1 Satz 2 BGB besonders zu berücksichtigen. Diese besondere Berücksichtigung führt jedoch nicht zu einer abweichenden Beurteilung.

Ein Vorrang des Antragsgegners gegenüber der Antragstellerin wäre aus dem Eigentumsrecht nur herzuleiten, wenn der Antragsgegner selbst die Ehewohnung zur Deckung seines Wohnbedarfs benötigte. Hierfür beansprucht er die Wohnung jedoch nicht. Er tritt dem Zuweisungsantrag der Antragstellerin vielmehr nur deswegen entgegen, weil er die im Kaufvertrag vom 30. September 1986 übernommene Verpflichtung, die Wohnung am 20. Dezember 1986 der Käuferin zu übergeben, erfüllen möchte. Dieses Interesse des Antragsgegners kann jedoch als Schutzwert nicht anerkannt werden.

Der Antragsgegner hat den Kaufvertrag vom 30. September 1986 abgeschlossen, ohne das Einverständnis der Antragstellerin einzuholen oder sie auch nur zu informieren. Dieser Vertrag dürfte nach der Bestimmung des § 1369 Abs. 1 BGB nichtig sein; denn der Bestandsschutz, den der § 1369 Abs. 1 BGB schon dem ehelichen Hausrat zuteil werden läßt, muß erst recht für die Lebensgrundlage der Ehegatten bildende Ehewohnung gelten. Ein schutzwertes Interesse des Antragsgegners, einen nichtigen Vertrag zu erfüllen, kann aber nicht anerkannt werden.

Mitgeteilt von RAin Anne Klein, Berlin